

Von: Thomas Rottenwallner
An: Pflueger, Stephan
CC: Neumaier, Kristina; Garnreiter, Isa; Gschwendtner, Josef; Geiner, Sonja; Kasperczyk, Maria
Datum: Montag, 1. März 2021 14:54
Betreff: Wtrlt: Einbeziehungssatzung 05-51: Vorabstellungnahme
Anlagen: 210222 Plan Umgriff.pdf

Sehr geehrter Herr Pflüger,

zum beabsichtigten Aufstellungsbeschluss für eine Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB wird aus naturschutzrechtlicher Sicht festgestellt, dass deren räumlicher Geltungsbereich im rechtsgültig festgesetzten Landschaftsschutzgebiet „*Isar-Hangleiten zwischen Carossahöhe und B299 neu*“ liegen würde. Die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil ist nur zulässig, wenn die städtebauliche Satzung und die Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht unauflösbar widersprüchliche Aussagen enthalten (vgl. dazu BayVGH, U.v. 24.6.2016 - 14 N 14.1649). Dies wäre hier aber der Fall, weil im Gebiet nach der städtebaulichen Satzung allgemein zulässige Veränderungen naturschutzrechtlich unzulässig sind (§§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 1 LSGV) bzw. nur im Wege einer Befreiung vom repressiven Verbot aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Abwendung einer nicht beabsichtigten Härte zugelassen werden könnten (§ 6 LSGV). Die Einbeziehungssatzung könnte deshalb erst nach Herausnahme der zu überplanenden Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet vollzogen werden (BVerwGE 119, 312). Hierzu bedarf es eines auf die partielle Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung gerichteten Verfahrens (Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Art. 52 BayNatSchG). Bei der Änderung ist abwägend zu entscheiden, ob der Landschaftsschutz bestimmten Interessen an der baulichen Nutzung weichen soll, die es nach ihrem objektiven Gewicht rechtfertigen, den bestehenden Schutz aufzuheben (BVerwG, NVwZ 1988, 728; BayVerfGH, E.v. 13.9.2012 - Vf. 16-VII-11). Regelmäßig scheidet eine partielle Aufhebung des Schutzstatus aus, wenn sie allein dem Zweck der Schaffung von Bauland dienen soll (BVerwG, a.a.O.). Ein naturschutzrechtlich beachtlicher, die Änderung möglicherweise rechtfertigender Grund bestünde, wenn in die Einbeziehungssatzung Festsetzungen aufgenommen würden, die gegenüber dem Bestand der Bebauung im Zeitpunkt des Erlasses der Landschaftsschutzgebietsverordnung (am 27.04.1982, Abl., S. 44 f.) mit einem geringen Maß der baulichen Nutzung, einer optimierten Stellung der baulichen Anlagen, einer klaren Zuordnung der unbebaubaren wohnakzessorischen Grundstücksflächen usw. verbunden wären und das verbleibende, immer noch ausreichend große Landschaftsschutzgebiet hierdurch eine bessere Abgrenzung erhielte. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen kann erst in weiteren Verfahrensschritten näher beurteilt werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird ergänzend Stellung genommen. Die Stellungnahme aus Sicht des Klimaschutzmanagements ist bereits erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen
Thomas Rottenwallner

>>> Maria Kasperczyk 01.03.2021 11:35 >>>
Wie besprochen.

VG
Maria

>>>

Von: Stephan Pflueger <Stephan.Pflueger@landshut.de>

An: Josef Gschwendtner <Josef.Gschwendtner@landshut.de>; Naturschutz <naturschutz@landshut.de>; umweltschutz <umweltschutz@landshut.de>; Maria Kasperczyk <Maria.Kasperczyk@landshut.de>

Datum: 23.02.2021 13:36

Betreff: Einbeziehungssatzung 05-51: Vorabstellungnahme

Hallo Maria,

sehr geehrter Herr Gschwendtner,
für die im Bereich südlich der Schönbrunner Straße geplante Einbeziehungssatzung bräuchten wir eine Vorabstellungnahme zum Naturschutz und zum Klimaschutz. Es ist geplant, den Aufstellungsbeschluss in der Sitzung am 24.03.2021 zu fassen; wir bräuchten die Stellungnahmen daher bis zum 02.03.2021. Wir haben bis jetzt nur einen Umgriffsplan; die Festsetzungen müssen erst nach dem Aufstellungsbeschluss entwickelt werden. Grob angedacht sind v.a. eine Festlegung der Grenzlinie zwischen Außen- und Innenbereich sowie, soweit notwendig, eines Pufferstreifens zum FFH-Gebiet. Weitere Festsetzungen kommen bei Bedarf hinzu.

Am 25.02.2021 ist noch eine Besprechung mit den Eigentümern, an der auch Herr Rottenwallner teilnimmt.

Mit freundlichen Grüßen,
Stephan Pflüger

Stadt Landshut
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Luitpoldstraße 29
84034 Landshut

Telefon: 0871 / 88-1487
Telefax: 0871 / 88-1884
E-Mail: stephan.pflueger@landshut.de

Internet: <http://www.landshut.de>